

Allgemeinverfügung

vom 26. November 2021

betreffend

Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe)

I.

Am 24. November 2021 wurde auf einem Hof mit Geflügel im Zürcher Unterland die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) festgestellt. Zudem werden in ganz Europa und insbesondere auch in der süddeutschen Nachbarschaft Funde von Wildvögeln gemeldet, welche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) vorstoben sind. Es liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden muss. Aufgrund der bekannten hohen Mutationsrate des Influenzavirus sollte der Kontakt zum Menschen trotzdem vermieden werden.

Nach Art. 24 Absatz 3 lit. a und Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1, Art. 122b, Art. 122c und Art. 122f Abs. 2 und 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ordnet der Kantonstierarzt bei Feststellung einer hochansteckenden Seuche in einem Tierbestand Schutz- und Überwachungszonen an. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) legt beim Auftreten von HPAI bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. Das BLV hat dazu mit dringender Veröffentlichung vom 26. November 2021 die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza erlassen. Die Bestimmungen der Verordnung treten per 27. November 2021 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Kontroll- und Beobachtungsgebieten, welche per 29. November 2021 in Kraft treten. Die Verordnung gilt vorerst bis am 31. Januar 2022.

Gemäss Art. 2 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 2 der vorerwähnten Verordnung des BLV gelten die Gebiete der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen sowie die südlich der Bahnlinie liegenden Gebiete der Gemeinden Trasadingen, Wilchingen (inkl. Osterfingen) und Neunkirch als **Überwachungszone**. Der Kantonstierarzt ordnet in der Überwachungszone die Bekämpfungsmassnahmen gemäss TSV an (Art. 59-64, Art. 88-89, Art. 92-94, Art. 122b-122d TSV i.V.m. §§ 1 und 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 23. Januar 2001 [Kantonale Tierseuchenverordnung; SHR 916.431]).

Gemäss Art. 6 i.V.m. Anhang 2 der vorerwähnten Verordnung des BLV gelten entlang des Untersees und des Rheins Uferstreifen von 1 km beziehungsweise 3 km als **Kontroll- beziehungsweise Beobachtungsgebiete**. In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten ordnet der Kantonstierarzt die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV i.V.m. §§ 1 und 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 23. Januar 2001 [Kantonale Tierseuchenverordnung; SHR 916.431]). Damit die Massnahmen, welche die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte nach Art. 122f Abs. 3 TSV anordnen, einheitlich sind, hat das BLV Weisungen zum Vollzug der Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza erlassen. Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziff. 3, 6 und 11 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964 (SR 0.631.112.136) finden in Büsingen in den Bereichen Tierzucht, Geflügelhaltung und Tierseuchenbekämpfung die schweizerischen (eidgenössischen und kantonalen) Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung.

Gestützt auf die vorstehend erwähnten Erlasse und die Weisung des BLV zum Vollzug der Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza erlässt der Kantonstierarzt des Kantons Schaffhausen folgende Massnahmen (Ziff. II nachfolgend).

II.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Die Gemeinden Buchberg, Rüdlingen sowie Teile der Gemeinden Trasadingen, Wilchingen und Neunkirch (südlich der Bahnlinie) gelten als **Überwachungszone**. In der Überwachungszone gelten die entsprechenden Vorschriften der TSV:

- a. Der Verdacht auf Vogelgrippe ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden (Art. 61 Abs. 1 TSV).
- b. In der Überwachungszone dürfen Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen (geschlossene Wintergärten) gehalten werden (Art. 122b Abs. 1 TSV).
- c. Tiere der empfänglichen Arten dürfen die Überwachungszone nicht verlassen. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen (Art. 92 Abs. 2 und 122b TSV).
- d. Es ist während den ersten sieben Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung verboten, Tiere der empfänglichen Arten in die Überwachungszone zu verbringen (Ausnahme Transit auf Hauptstrassen). Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen (Art. 92 Abs. 1 und 122b TSV).
- e. Andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die als Gefährten im Haushalt gehalten werden und keinen Kontakt zu Vögeln anderer Bestände haben (Heimvögel), dürfen durch ihren Halter bis zu einer Anzahl von fünf Vögeln verstellt werden (Art. 122b Abs. 5 TSV).
- f. Über alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel ist eine Tierbestandeskontrolle zu erstellen. Diese enthält eine Liste mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen seit dem 1. November 2021. Der Tierhalter ist verantwortlich für die korrekte Erstellung und Nachführung dieser Liste.
- g. Transportmittel müssen nach der Beförderung von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln unverzüglich gereinigt und nach amtlicher Anweisung desinfiziert werden.
- h. Konsumeier dürfen nicht in die Zonen oder aus den Zonen verbracht werden. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen vom Verbot bewilligen (Art. 122c Abs. 2 und 4 TSV).
Eine generelle Ausnahme gilt für Konsumeier, welche ausserhalb der Überwachungszone produziert wurden und für den direkten Verkauf bestimmt sind.
- i. Mist von Geflügel darf nur innerhalb der Überwachungszone und innerhalb der Schweiz ausgebracht werden. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen bewilligen (Art. 122c Abs. 3 und 4 TSV).

- j. Die Durchführung von Viehmärkten, Viehausstellungen (Geflügelausstellungen, Vogelbörsen usw.) und ähnlichen Veranstaltungen mit Tieren der empfänglichen Arten sind in der Überwachungszone verboten (Art. 92 Abs. 4 TSV).
2. Im Gebiet des Kantons Schaffhausens gilt entlang des Untersees und des Rheins ein Uferstreifen von 1 km als **Kontrollgebiet**. Im Kontrollgebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften. Dies bedeutet:
 - a. Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
 - b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
 - c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
 - d. Wenn Auslauflächen weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.
 - e. In Geflügelhaltungen müssen Hygienemassnahmen im Seuchenfall¹ angewendet werden. Für Geflügelhaltungen mit über 100 Tieren ist eine Hygiene-Schleuse einzurichten. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygiene-schleuse empfohlen.
 - f. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.
3. Können die Auflagen nach Ziffer 2 lit. a-d vorstehend nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel im Kontrollgebiet nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.
4. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der Tierschutzverordnung müssen dabei jederzeit gewährleistet sein.
Hobbyhalter finden in der "Fachinformation: Hobbyhaltung von Hühnern" konkrete Anleitungen (zu beziehen unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/huehner/haltung-huehner.html>)

¹ <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html>

5. Im Gebiet des Kantons Schaffhausens gilt entlang des Untersees und des Rheins ein Uferstreifen von 3 km als **Beobachtungsgebiet**. Im Beobachtungsgebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften:
- a. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
 - b. Tierhalterinnen und Tierhalter setzen in ihren Tierbeständen angemessene Massnahmen um, um einen Eintrag des Vogelgrippevirus zu vermeiden. Die Einhaltung der für das Kontrollgebiet geltenden Massnahmen (Ziffer 2 der Verfügung) wird dringend empfohlen.
 - c. Alle Geflügelhaltenden melden respiratorische Symptome, Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche/welcher das Veterinäramt informiert.
Als Verdachtsfälle sind dem Veterinäramt zu melden:
 - ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität
 - Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um > 20% während 3 Tagen
 - Rückgang der Legeleistung um > 20% während 3 Tagen mit Schalenaufhellung
 - Anstieg der Mortalitätsrate auf > 3% in einer Woche
 - in Kleinhaltungen (< 100 Tiere) mehr als 2 tote Tiere
6. Diese Vorschriften treten zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza in Kraft und gelten entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung oder bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Kantonstierarzt.
Bei einer Verschärfung der Lage in der Region können die Massnahmen auch kurzfristig verschärft werden.
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 21 und 22 VRG).
8. Um einer Seuchenverschleppung vorzubeugen, wird einem Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Gemäss Art. 47-48a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) werden Zuwiderhandlungen mit Busse bestraft.

10. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Schaffhausen, 26. November 2021

Kanton Schaffhausen

Veterinäramt

Der Kantonstierarzt:

Dr. med. vet. Peter Uehlinger

Mitteilung an:

- Bevölkerung durch Publikation im Amtsblatt
- Staatskanzlei
- Departement des Innern
- Volkswirtschaftsdepartement
- Kantonspolizei Schaffhausen
- Kantonale Führungsorganisation
- Gemeinden Kanton Schaffhausen
- Gemeinde Büsingen am Hochrhein
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Veterinärämter der Kantone Zürich, Thurgau, und Aargau
- Veterinärämter der Landkreise Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut
- Tierarztpraxen in der Region Schaffhausen